

Für Homepage

Terminkette

Aufnahme in die Grundschule

- Alle Kinder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das **6. Lebensjahr** vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres **schulpflichtig**.
- Bis zum 31.01. des Kalenderjahres vor der Einschulung veröffentlicht der Schulträger eine Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder.
- Die **Anmeldung** des Kindes ist jeweils bis zum 01.03. des Jahres vor der Einschulung bei der ihren Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule vorzunehmen.
- Bei der Anmeldung sind eine **Geburtsurkunde** oder das Familienstammbuch und der Impfausweis vorzulegen.
- Kinder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das **5. Lebensjahr** vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Dazu ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- Bis zum 31.03. des Kalenderjahres vor der Einschulung können Personensorgeberechtigte einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches** an die zuständige Grundschule stellen.
- Bis zum 15.07. des Kalenderjahres vor der Einschulung muss die **ärztliche Untersuchung** der angemeldeten Kinder durch die Gesundheitsbehörde erfolgt sein.
- Bis zum 01.08. des Kalenderjahres vor der Einschulung werden die Formblätter über die ärztliche Untersuchung an die Schule geschickt.
- Bis zum 15.04. des Kalenderjahres vor der Einschulung kann durch die Personensorgeberechtigten ein **Antrag auf Verschiebung der Einschulung** gestellt werden. Das betrifft u. a. Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – erhalten, aber auch alle anderen Kinder. Dazu ist ein formloser und begründeter Antrag nötig. Die Personensorgeberechtigten werden in einem Beratungsgespräch über die Fördermöglichkeiten der Schule informiert.
- Bis zum 30.04. des Kalenderjahres vor der Einschulung werden die Anträge an das Landesschulamt zur Prüfung weitergeleitet.

- Bis zum 15.04. des Kalenderjahres vor der Einschulung informiert das Landesschulamt die Personensorgeberechtigten über die Entscheidung des Antrages.
- Den Antrag zur Feststellung eines vermutlichen sonderpädagogischen **Förderbedarfs** und der daraus resultierenden möglichen Beschulung an einer Förderschule, können nur die Personensorgeberechtigten stellen. Vor Schuleintritt erfolgt die Antragstellung also grundsätzlich nur durch die Eltern. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Schule bis **spätestens Oktober des Jahres vor der Einschulung** auf.
- Die Schule arbeitet in dem Kalenderjahr vor der Einschulung mit dem Schulträger, den Kindertagesstätten, den Personensorgeberechtigten und dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt eng zusammen.